1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Dezember 1979	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 79	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 320-20 und 22-5*	243
4. 12. 79	**Gesetz zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 28-1*	245
4. 12. 79	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft** *Ändert GVBl. II 14-3*	248
4. 12. 79	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschußgesetz** . . . *GVBl. II 34-21*	249
28. 11. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule . . *Ändert GVBl. II 70-90*	250

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes

Vom 30. November 1979

Artikel 1[1])
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Beamte, die in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden, über die fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen haben. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluß der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden."

2. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen."

[1]) Ändert GVBl. II 320-20

3. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Strafvollzugsdienstes" durch das Wort „Justizvollzugsdienstes" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung" durch das Wort „Vergütung" ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern — bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers der Finanzen — in den Fällen des Satz 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,

vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat."

4. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder" angefügt.

b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. seine Verpflichtung nach § 51 Abs. 3 Satz 2 verletzt."

5. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Beamten und den Empfängern von Versorgungsbezügen werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu Aufwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen Beihilfen gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere

1. welche Aufwendungen voll oder teilweise beihilfefähig sind,

2. unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann,

3. wie die Beihilfe zu bemessen ist; bei der Bemessung der Beihilfe ist insbesondere der Familienstand, soweit keine Sachleistungen gesetzlicher Krankenkassen vorliegen, sowie das Krankenversicherungsverhältnis der berücksichtigungsfähigen Personen und die wirtschaftliche Lage des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen."

6. § 200 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Recht der am Tage vor dem Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) vorhandenen Professoren, nach Maßgabe des § 201 in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

§ 7 Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 451), erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen."

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 können Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit und Richter auf Lebenszeit, die

[2]) Ändert GVBl. II 22-5

schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, auf ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das einundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und sich unwiderruflich dazu verpflichten, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Dienstvergehen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 am 1. Januar 1980,
2. Art. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
3. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes*)

Vom 4. Dezember 1979

Artikel 1

Das Ortsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Errichtung der Ortsgerichte

(1) Ortsgerichte werden für eine Gemeinde errichtet. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen können mehrere Ortsgerichte errichtet werden.

(2) Die Errichtung von Ortsgerichten erfolgt durch den Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung, die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen zu verkünden ist. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

(3) Die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte können durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Kreisausschuß, in kreisfreien Städten mit dem Magistrat, Ortsgerichtsbezirke ändern und Ortsgerichte aufheben, wenn sich die Grenzen von Gemeinden oder Ortsteilen ändern, eine ordnungsgemäße Besetzung der Ortsgerichte nicht gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören. Für die Verkündung gilt Abs. 2.

(4) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder werden Gemeinden zusammengeschlossen, bleiben die bisherigen Ortsgerichtsbezirke bis zu einer Neuabgrenzung nach Abs. 3 unverändert."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufsicht über die Ortsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte üben aus:

a) der Minister der Justiz;

b) der Präsident des Oberlandesgerichts;

*) Ändert GVBl. II 28-1

c) der Präsident des Amtsgerichts oder der Präsident des Landgerichts, wenn das Ortsgericht nicht zu dem Bezirk eines mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts gehört;

d) der Direktor des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Zusammensetzung der Ortsgerichte

(1) Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen (Ortsgerichtsmitglieder) bestellt. Die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte können die Zahl der Schöffen erhöhen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

(2) Das Ortsgericht wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Vertretung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Für den Fall der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen zu Vertretern.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher regelt vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Ortsgerichtsschöffen tätig werden, und bestimmt ihre Vertretung im Falle der Verhinderung. Ist zur Vertretung keine Bestimmung getroffen, so erfolgt sie durch den jeweils dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Ortsgerichtsschöffen.

(3) Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts kann bestimmen, daß die Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers in Ortsgerichtsbezirken mit mehreren Ortsteilen Dienstgeschäfte, die dem Ortsgerichtsvorsteher allein obliegen, für solche Ortsteile, in denen sich die Geschäftsräume des Ortsgerichts nicht befinden, auch dann selbständig wahrnehmen können, wenn eine Verhinderung nach Abs. 1 nicht vorliegt."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen."

c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Worte „aufsichtführende Amtsrichter" durch die Worte „Präsident oder Direktor des Amtsgerichts" ersetzt.

6. § 8 wird gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

a) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;

b) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;

c) als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

8. In § 10 werden die Worte „aufsichtführenden Amtsrichter" durch die Worte „Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

   „c) in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder war;".

   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ein Ortsgerichtsmitglied soll sich, auch wenn ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 nicht vorliegt, der Ausübung seines Amtes enthalten, wenn es sich wegen persönlicher Beziehungen oder aus einem anderen Grunde für befangen hält."

10. In § 12 Abs. 1 und 2 werden die Worte „aufsichtführende Amtsrichter" durch die Worte „Präsident oder Direktor des Amtsgerichts" ersetzt.

11. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aufsichtführenden Amtsrichters" durch die Worte „Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichts" ersetzt.

12. Die §§ 14, 15 und 15 a werden gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Auf Ersuchen des Amtsgerichts erteilt der Ortsgerichtsvorsteher über den Sterbefall von Personen, die in dem Bezirk des Ortsgerichts ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, eine Sterbefallsanzeige."

   b) Als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts kann das Ersuchen allgemein für alle Sterbefälle im Bezirk des Gerichts stellen. Der zuständige Standesbeamte ist hiervon zu benachrichtigen."

14. Als § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a
Sonstige Aufgaben des Ortsgerichtsvorstehers

Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Ersuchen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erledigen, insbesondere

a) über Besitzverhältnisse oder persönliche Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Personen Auskünfte zu erteilen,

b) zu Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen, die das Gericht für seine Entscheidungen benötigt,

c) Vermögensverzeichnisse und Nachlaßinventare aufzustellen."

15. Die Überschrift „D. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit grundsätzlich 5 Mitgliedern" wird gestrichen.

16. Die Überschrift „E. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein oder des gesamten Ortsgerichts" wird gestrichen.

17. § 23 wird gestrichen.

18. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Anzeigen des Todes einer Person

(1) Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person angezeigt, so hat er an das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Amtsgericht eine Durchschrift der Eintragung in das Sterbebuch zu übersenden, auch wenn die Voraussetzungen des § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

(2) Ist ein Ersuchen nach § 19 Abs. 3 gestellt, übersendet der Standesbeamte die Durchschrift an das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Ortsgericht."

19. § 25 wird gestrichen.

20. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Geschworene" gestrichen.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

   „c) bei Geschäften, die auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen werden, und bei Erteilung von Sterbefallsanzeigen derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird;".

   b) Als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. c verauslagt die Staatskasse die Kosten. Sie werden mit den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens von dem Kostenschuldner erhoben."

22. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Von den durch das Ortsgericht vereinnahmten Gebühren erhalten

   a) der Ortsgerichtsvorsteher oder sein Vertreter 25 vom Hundert,

   b) die an den einzelnen Dienstgeschäften beteiligten Ortsgerichtsmitglieder (einschließlich des Ortsgerichtsvorstehers) —

untereinander zu gleichen Teilen — zusammen 75 vom Hundert."

b) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 2 und 3.

23. § 34 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Ortsgerichtsmitglieder endet nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die bisherigen Ortsgerichtshilfsschöffen werden Ortsgerichtsschöffen.

(3) Scheidet vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ortsgerichtsschöffe aus und gehören dem Ortsgericht noch mindestens vier weitere Ortsgerichtsschöffen an, so wird ein neuer Ortsgerichtsschöffe nach § 7 nur ernannt, wenn der ausscheidende Ortsgerichtsschöffe Stellvertreter des Ortsgerichtsvorstehers war oder wenn aus anderen Gründen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.

Artikel 3

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft*)

Vom 4. Dezember 1979

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 58), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen

für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes	1 050,— DM
für den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes	750,— DM
für die übrigen ständigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes	700,— DM

*) Ändert GVBl. II 14-3

für den Landesanwalt	750,— DM
je Monat,	
für die stellvertretenden Mitglieder und den stellvertretenden Landesanwalt	700,— DM
für jeden Kalendermonat, in dessen Verlauf sie tätig werden."	

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschußgesetz*)

Vom 4. Dezember 1979

§ 1

Die Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) obliegt dem Jugendamt.

§ 2

Das Jugendamt zahlt die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Es ist auskunftsberechtigte Stelle nach § 6 Abs. 1 und 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes und zuständig, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistungen entgegenzunehmen.

§ 3

Die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt und die Landkreise sind ermächtigt, die nach § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Land übergegangenen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Unterhaltsvorschußgesetzes ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt der Magistrat, im übrigen der Kreisausschuß.

§ 5

Der Sozialminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 34-21

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 1,— DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule*)

Vom 28. November 1979

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 21. Mai 1979 (GVBl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Beurteilungskriterien

Bei der Prüfung sollen folgende Kriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang schwerpunktübergreifend berücksichtigt werden:

1. Vorstellungsvermögen
2. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung
3. Abstraktionsfähigkeit
4. Fähigkeit zur Darstellung."

2. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 4 bis 8.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die Prüfung auf Grund der Leistungen in den beiden anderen Prüfungsteilen bereits mit „Bestanden" zu bewerten ist."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung wird mit „Bestanden" oder „Nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung erfolgt auf Grund eines von der Hochschule vorher bekanntzugebenden Punktsystems. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zählen die Note für die Arbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dreifach, die übrigen Noten einfach.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-90